

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EMS-CHEMIE (Deutschland) GmbH

(Ausgabe 28.04.2011)

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die Ausführung unserer Bestellungen gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant unsere schriftliche Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen mit schriftlicher Erklärung annimmt.
Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind.
2. Ausnahmsweise werden wir durch unsere telefonische Bestellungen gebunden, wenn die Bestellung von der Geschäftsleitung oder unserem Einkauf (*Liste der befugten Mitarbeiter wird Ihnen gerne zur Verfügung gestellt*) schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Vereinbarungen mit anderen Abteilungen, Niederlassungen oder sonstigen Organisationseinheiten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder den Einkauf. Dies gilt auch für Nachträge zu Verträgen sowie abweichende mündliche Nebenabreden.
3. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheimzuhalten. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von XIII. Ziff. 4.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind bindend. Sie bleiben auch dann gültig, wenn der Umfang die übertragenen Lieferungen und Leistungen gegenüber der Bestellung abgeändert wird.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, ist vor der Ausführung des Auftrags eine Bestätigung des Preises durch unsere Geschäftsleitung oder unseren Einkauf erforderlich.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto - gerechnet ab vereinbartem Lieferdatum, mangelfreier und vollständiger Lieferung (einschließlich verlangter Dokumente sowie technischer Unterlagen) sowie Erhalt einer prüfbarer, preislich und rechnerisch zutreffenden Rechnung -.
2. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigefügt werden sondern sind gesondert zuzustellen.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und unser Zeichen angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere nicht hinsichtlich der Beschaffenheit, des Gewichtes, des Preises oder der sonstigen Eigenschaften.

V. Liefertermine

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich: Ware am Bestimmungsort eingetroffen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Des Weiteren sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, neben den in Ziffer 3. genannten Ansprüchen einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes pro Tag des Lieferverzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 8%. Der pauschalierte Verzugschaden ist auf den Schadensersatz nach Ziffer 3. anzurechnen. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, bzw. er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

VI. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Mehr- oder Mindermengen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns ausdrücklich verlangt oder akzeptiert worden sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

VII. Qualität der Lieferung

1. Beschreibungen von Beschaffenheit und Eigenschaften der Waren stellen eine Garantie des Lieferanten dar.
2. Die Lieferung hat den von uns genehmigten Mustern und/oder den der Bestellung zugrundeliegenden Qualitäts- bzw. Rohstoffspezifikationen zu entsprechen. Auch unwesentliche Änderungen dürfen vom Lieferanten nicht ohne Zustimmung vorgenommen werden. Die Qualität wird mit Hilfe von Stichproben in unserem Labor überprüft und mit Mustern, den Qualitäts- bzw. Rohstoffspezifikationen und/oder den gewöhnlichen Qualitätsvorschriften verglichen. Lieferungen bzw. Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen uns, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, zur Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
3. Bei einer überdurchschnittlich hohen Fehlerquote sind wir berechtigt, die Prüfkosten zu verlangen. Zurückgesandte Ware wird dem Lieferanten belastet. Die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr und Kosten.
4. Bei nachgebesselter Ware oder bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Eingang der nachgebesserten bzw. ersetzten Ware neu zu laufen. Zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche genügt es, wenn die Mängel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich aller Mängel, die nachträglich festgestellt werden, bleibt unberührt.

VIII. Transport, Gefahrenübergang, Verpackung

1. Bis zur Ablieferung der Waren am Sitz des Käufers oder der von ihm bestimmten Empfangsstelle trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren. Der Verkäufer hat die Waren auf eigene Rechnung zu versichern. Alle Lieferungen haben frei Kosten, Versicherung und Fracht zu unserem Werk oder einer von uns bestimmten Empfangsstelle zu erfolgen.
2. Ist davon abweichend eine ab Werk Lieferung vereinbart, so haben wir das Recht der Selbstabholung. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat der Lieferer evtl. Mehrkosten zu tragen.
3. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant.
4. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport verantwortlich ist.
5. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Bei einer Abholung ab Werk des Lieferanten sind die Sicherheitsdatenblätter uns vorab zu übersenden. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben.

IX. Versandpapiere, Lieferschein

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Mitteilungen, Auskünften und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und Zeichen, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen, beizulegen.

Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen.

Bei Anlieferungen per Bahn ist dem Einkauf bei Abgang eine Kopie des Versandavis mit Materialbezeichnung, Bestellnummer, Bahnkesselwagen-/Container-Nummer, Abgangsdatum und Nettogewicht zuzustellen (per Fax oder e-Mail).

X. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen am Bestimmungsort zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

XI. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

XIII. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Rohstoffe oder Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache - insbesondere Rohstoff - mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XIV. Abtretung, Aufrechnung

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags ohne unsere Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder abzutreten. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
Zudem sind wir berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

XV. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XVI. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Daneben sind wir jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen aufgrund des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 und das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lieferantendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden.
6. Wir behalten uns vor, die Einkaufsbedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Wir bitten diesbezüglich die jeweils aktuelle Version zu beachten, welche im Internet unter <http://www.emsgrivory.com> abrufbar sind. Auf Anfrage übersenden wir ebenfalls eine Abschrift per Mail/Fax oder Post.

EMS-Chemie (Deutschland) GmbH
Postfach 11 50, D-64818 Groß-Umstadt
Warthweg 14, D-64823 Groß-Umstadt
Tel. +49(0)6078/783-0, Fax +49(0)6078/783-416
welcome@de.emsgrivory.com

Sitz der Gesellschaft: Groß-Umstadt
Amtsgericht Dieburg HRB 31572
Geschäftsführer: Dr. Herbert Beck
USt.Ident Nr. DE 111 628 131
Steuer-Nr. 26 07 232 12495